

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang

„Mannheim Master in Management“ (Master of Science)

vom 12. Dezember 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 10ff.)

1. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2013 vom 12. März 2013, S. 10)

2. Änderung vom 10. März 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016 vom 14. März 2016, S. 15)

3. Änderung vom 12. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017 vom 20. Dezember 2017, S. 32f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang. Wird für den Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt, findet § 4 Abs. 1 lit. e) dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse von jedem Bewerber vorgelegt werden muss. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Abs. 1 lit. d) dieser Satzung über gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen sowie abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse der für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) sind:
 - a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
 - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
 - c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS oder in einem äquivalenten Umfang beinhalten.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des §2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter

dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 600 Punkten. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde.

Alternativ wird der Nachweis der Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 600 GMAT-Punkten ist, akzeptiert. Die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

$$\text{Verbal Reasoning} * 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} * 10,6230921641945 - 2080,74559330863.$$

Das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt. Im letztgenannten Fall stellt die Auswahlkommission sicher, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.

- e) sofern eine Zulassung zum Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Abs. 3 angestrebt wird: der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) wird beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Innerhalb eines jeden Kontingents erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste, welche die fachliche Eignung der Studienplatzbewerber widerspiegelt. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze auf das andere Kontingent verteilt.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (Kontingente):
 - Bis zu 1/5 der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,
 - die restlichen Plätze werden an Bewerber der deutsch-englischen Studienrichtung vergeben.
- (4) In der Bewerbung haben die Bewerber anzugeben, für welches Kontingent die Bewerbung gelten soll.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit. c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 60 Punkte vergeben werden.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Die Auswahlkommission behält sich vor, eine Durchschnittsnote aus den bisherigen Prüfungsleistungen zu errechnen, sofern sie von jener Institution nicht berechnet wurde.
 - b) Für das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) oder GRE (Graduate Record Examination) nach § 4 Abs. 1 lit. d) können maximal 60 Punkte vergeben werden.

- c) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 30 Punkte vergeben werden. Bei der Bewertung werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen.
 - i) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mindestens 4 Wochen bei 39,5 Std. pro Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von jeweils bis zu 2 Punkten bewertet.
 - ii) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 22 Punkte vergeben.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung des Auslandssemesters sowie von sonstigen besonderen Leistungen oder Qualifikationen im Sinne des Satzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 148 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 5. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009 vom 17. Februar 2009, S. 22), zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Bekanntmachung des Rektorats 15/2011 vom 30. Juni 2011, Teil 1, S. 67), berichtigt am 28. September 2011 (Bekanntmachung des Rektorats 21/2011 vom 04. Oktober 2011, S. 9) außer Kraft.

Art. 2 der ersten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Art. 2 der zweiten Änderungssatzung vom 09. März 2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Art 2 der dritten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.